



Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 09.11.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in Verbindung mit § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (GV.NRW S. 313/SGV NRW 2127) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003 (Ddf. Amtsblatt Nr. 49 vom 06.12.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.04.2022 (<https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html> veröffentlicht am 05.05.2022 - nachrichtlich Ddf. Amtsblatt Nr. 17/18 vom 07.05.2022), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

6. Baumgrabstätten (Wahlgrabstätten),

2. § 16 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Zur Beisetzung von Urnen unter Bäumen sind Baumfelder eingerichtet. An Baumgrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Das Nutzungsrecht kann für einzelne oder mehrere Stellen erworben werden. Der Name der/des Verstorbenen kann an einer gemeinschaftlichen Denkmalanlage angebracht werden. An dem betreffenden Baum darf kein entsprechender Hinweis erfolgen. Für den Fall des Untergangs oder erheblicher Beschädigung des Baumes wird durch das Gartenamt ein geeignetes Gehölz nachgepflanzt. Es besteht kein Anspruch auf die gleiche Art und Größe. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.

3. § 31 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- Die Pflege und Bepflanzung der Rasengrabstätten, der Parkwahlgrabstätten, der Urnenstelen, der Kolumbarien, des anonymen Grabfeldes, der Aschestreuwiese, des Waldfeldes und der Baumfelder obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einer/einem von ihr Beauftragten.

4. § 32 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Rasengräber, anonymes Urnenfeld, Aschestreuwiese, Waldfeld und Baumfelder sowie Parkwahlgrabstätten, Urnenstelen und Kolumbarien unterliegen den besonderen Vorschriften des § 31 Abs. 7.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

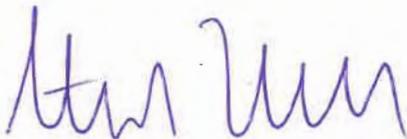
Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 09.11.2023 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 29.11.2023



Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister